

**Zum Kleider- und Wäskemehrverschleiß nach dem Verlust eines Unterarms.
Im Rahmen des § 118 SGB X darf das Gericht nur über die haftungsbegründende, nicht jedoch über die haftungsausfüllende Kausalität entscheiden.**

§§ 31 SGB VII, § 15 BVG, §§ 116, 118 SGB X, §§ 823, 843 Abs. 1 BGB

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 05.09.2018 – 2-01 S 260/17 –
Bestätigung des Urteils des AG Frankfurt/Main vom 05.12.2017 – 30 C 812/17 (24) –

Die Klägerin, ein Unfallversicherungsträger, begehrt die Erstattung von **Aufwendungen für Kleider- und Wäskemehrverschleiß aus übergegangenem Recht.**

Die bei der Klägerin versicherte **Schülerin** (im Weiteren die Geschädigte) **stürzte** 1982 **auf dem Schulweg aus der hinteren Tür eines Eilzuges.** Sie erlitt schwere Kopfverletzungen mit dauerhafter **Schädigung der Hirnsubstanz** und eine **Abtrennung des rechten Armes im Oberarmbereich.** Seit 1983 trägt die Geschädigte eine **Armprothese.** Die Klägerin gewährt der Geschädigten im Rahmen ihrer Leistungspflicht u.a. eine Entschädigung für Kleider- und Wäskemehrverschleiß. Für den Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 01.01.2016 sind hierfür 1.146,- € angefallen, die klageweise gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden.

Das **AG Frankfurt/Main gab der Klage statt.**

Das **LG Frankfurt/Main wies die zulässige Berufung** der Beklagten **zurück.** Die Klägerin habe einen Anspruch auf Zahlung von 1.146,- € gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, §§ 116, 118 SGB X. Zutreffend habe das AG ausgeführt, dass die Geschädigte insoweit gemäß **§ 843 Abs. 1 BGB** wegen der Verletzung ihres Körpers einen **Anspruch auf eine Geldrente wegen vermehrter Bedürfnisse** habe. Dieser **Anspruch** sei gemäß **§ 116 SGB X** auf die Klägerin **übergegangen.** Die Klägerin habe daher für den Kleider- und Wäskemehrverschleiß der Geschädigten Leistungen nach **§ 31 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 7 der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter, § 15 BVG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG** gezahlt. Nach **§ 118 SGB X** sei das Gericht bei seiner Entscheidung über einen nach § 116 SGB X übergegangenen Anspruch an die **unanfechtbare Entscheidung des Leistungsträgers** über Art, Grund und Höhe der Leistungsverpflichtung gebunden. Eine solche unanfechtbare Entscheidung liege hier in Form des Verwaltungsaktes vom 27.06.1984 vor, in dem die Klägerin feststellte, der Geschädigten stehe „bis auf weiteres“ **eine Mehr- und Verschleißzulage** für ihre Kleidung zu. Zwar **erfasse die Bindungswirkung** nicht die Tatsachenermittlung und die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Schädigung und Schaden, damit gemeint sei aber **nicht die haftungsausfüllende Kausalität** zwischen der Rechtsgutsverletzung und den einzelnen Schäden, wie dem Kleider- und Wäskemehrverschleiß aufgrund des Verlustes des Unterarms. Die Zivilgerichte hätten nur über die haftungsbegründende Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutverletzung zu entscheiden. Anderenfalls liefe die Bindungswirkung des § 118 SGB X leer (wird ausgeführt, s. S. 4 des Urteils). Die Höhe des Anspruchs habe das AG zutreffend gemäß § 15 BVG i.V.m § 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung errechnet.

Die Klägerin habe auch **Anspruch auf die Feststellung** gemäß § 256 ZPO, dass die Beklagte die **weiteren Aufwendungen** der Klägerin für den Kleider- und Wäskemehrverschleiß der Geschädigten zu ersetzen habe.

Die Revision wurde vom LG nicht zugelassen.

Das **Landgericht Frankfurt am Main** hat mit **Urteil vom 05.09.2018 – 2-01 S 260/17 –** wie folgt entschieden:

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:

Amtsgericht Frankfurt am

Main

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll

verkündet am: 05.09.2018

JAe.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

DB Regio AG vertr.d.d. Vorstand,

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

Geschäftszeichen:

gegen

Unfallkasse

vertr. d. den Geschäftsführer

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Geschäftszeichen:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Rich-
terin am Landgericht Dr. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5.9.2018

für Recht erkannt:

2

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 5.12.2017, Az.: 30 C812/17 (24), wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Wert des Berufungsverfahrens wird festgesetzt auf 2322 €.

Gründe

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen und im Übrigen von einer Wiedergabe abgesehen, §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet, §§ 517, 519, 520 ZPO.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.146 € gemäß §§ 823, 843 Abs. 1 BGB, §§ 116, 118 SGB X.

Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass die Geschädigte gemäß § 843 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung ihres Körpers und ihrer Gesundheit eine Geldrente wegen der Vermehrung ihrer Bedürfnisse verlangen kann. Die Ansprüche der Geschädigten sind gemäß § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen. Die Klägerin zahlte an die Verletzte aufgrund ihrer Versicherungspflicht Leistungen für Kleider- und Wäschemehrverschleiß nach § 31 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 7 der Verord-

nung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter, § 15 BVG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG.

Das Amtsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass in Bezug auf die Höhe des Schadens in gewissem Umfang eine Bindungswirkung aus § 118 SGB X für die Zivilgerichte folgt. Nach dieser Vorschrift ist ein Gericht bei der Entscheidung über einen nach § 116 SGB X übergegangenen Anspruch an eine unanfechtbare Entscheidung dahingehend gebunden, dass und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist. In Bezug auf die Art bzw. den Grund der Leistungsverpflichtung und auch die Höhe derselben darf das Zivilgericht nicht gesondert entscheiden (BGH Urt. v. 5.5.2016, VI ZR 208/08, Rn. 13 zitiert nach Juris; OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.6.2018, 4 U 50/16, II. 2. a) der Gründe; *von Kopper*, BeckOK Sozialrecht, 49. Aufl. 2018, § 118 SGB X, Rn. 5; *Kater* in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand Mai 2018, § 118, Rn. 8). Eine unanfechtbare Entscheidung liegt hier in Form des Bescheides vom 27.6.1984 vor. Es handelt sich dabei um einen rechtskräftigen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. In diesem wird festgestellt, dass der Geschädigten „bis auf weiteres“ eine Mehr- und Verschleißzulage für ihre Kleidung zusteht, wegen Fehlens einer zeitlichen Begrenzung also auch für den hier streitgegenständlichen Zeitraum. Das Amtsgericht hat richtig dargelegt, dass infolge der Bindungswirkung dieses Verwaltungsaktes Einwände, die das „Ob“ der Leistung oder deren Umfang betreffen, von vornherein ausgeschlossen sind.

Zwar ist es zutreffend, dass diese Bindungswirkung nicht die Tatsachenermittlung und die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Schädigung und Schaden erfasst (BGH a.a.O.; OLG Saarbrücken, a.a.O.; *von Kopper*, a.a.O., Rn. 6; *Kater* a.a.O.). Über diese, den übergegangenen Anspruch *begründenden* Umstände muss das Zivilgericht selbst entscheiden. Wie sich aus den Gründen der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes und des OLG Saarbrücken ergibt, ist damit aber nicht der *haftungsausfüllende* Kausalzusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und den einzelnen Schäden – wie hier etwa der Mehrverschleiß bei der Kleidung infolge des Verlusts des Unterarms – gemeint. Vielmehr haben die Zivilgerichte allein über die *haftungsbegründende* Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung (z.B. Körperverletzung) zu befinden. Andernfalls liefe die in § 118 SGB X statuierte Bindungswirkung überwiegend leer. Müs-

4

ten die Zivilgerichte über den Grund des Mehrbedarfs und bei der Bestimmung der Anspruchshöhe über den tatsächlichen Anfall der Mehrkosten befinden, verbliebe der Regelung des § 118 SGB X kein relevanter Anwendungsbereich. Zudem bestünde die Gefahr von Widersprüchen zwischen einem Leistungsbescheid und dem Umfang der übergebenen Leistungspflicht. § 118 SGB X soll aber gerade ausschließen, dass die Zivilgerichte über den Haftungsumfang anders entscheiden als die hierfür an sich zuständigen Leistungsträger oder Gerichte (OLG Saarbrücken a.a.O.).

Die Höhe des Anspruchs hat das Amtsgericht zutreffend errechnet. Sie bestimmt sich nach § 15 BVG i.V.m. seiner Ausführungsverordnung, dort § 1 Nr. 2. Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber selbst bereits eine Festlegung des Bedarfs der Verletzten getroffen, welchen die Klägerin im hiesigen Verfahren konkret geltend macht. Daraus resultiert der zugesprochene Betrag: Die für den streitgegenständlichen Zeitraum maßgebliche Bewertungszahl von 2,103 nach § 15 BVG in seiner damaligen Fassung ergibt multipliziert mit der in § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG statuierten Ziffer 17 den geltend gemachten Satz. Daraus wurde der streitgegenständliche Betrag für den streitgegenständlichen Zeitraum richtig errechnet.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Feststellung weiterer Schäden. Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, § 256 ZPO. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung künftiger Schäden nach § 823 Abs. 1 BGB aus übergebenem Recht. Auf vorstehende Ausführungen wird insoweit Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Der Wert des Berufungsverfahrens ist auf Grundlage des § 47 GKG festgesetzt worden.

Dr.

